

Herrn Brauer Wolffgang
von Jospulose

Weser freundliche diest mit demüthigen alle
gütigen Jüden, Wolgerboten & lieben
Braner und Besenagen, E. L. werden
sich nicht allein of und wol zuerinnern
wissen, was dierhalb, ~~trachten~~ ^{uns auf} die Er-
massen unser & lieber Herrscher, von
unser Herr, ^{aus}ständig Jorjal gelib friben den
zu alle massen bei und gesuche und gebete!
Denn wir wollen E. L. friben den auf
güter wechsinung nicht verfahren, Wascher
massen I. auf Wolgerboten unser & lieber
Bruder graue Jofann zu Nordau Caymole,
bey dem unser Juno offen massen so wohl
gestaltig, als dierh mit E. L. friben, so sie
friben den und wol 170 bei und gebete,
mündlich zuerkennen geben, Wascher
~~alle~~ ^{alle} E. L. durchbringen zu ungeschicklichen
zeiten bei unser E. L. Juno gestigere angefallen
und die mündliche befehlung, ~~deselben~~
betreten Jorjal gelib + beyget haben,

von Jospulose

Ob unser und E. L. selbst recht friben den
nicht allerdings zuerkennen geben, sondern
dazu billig für ungeschickliche ^{schaffen} ~~zuerkennen~~
So können wir doch deselben Jorjal
anangehörige nicht last und verstand
E. L. für zuerkennen auf von anderen was
wissen haben, Wascher wechsinung dier
mit ungeschicklichen unser & lieber Jorjal
Verstand

15

ex Abt 170.
Corresp. 1568.

H. Wiesbaden

Sinn verpflichtet, und als mein Principal
 Geldman vorzustehe für, Ob ist doch daffelbey
 immer andern gestalt dan allein aus gutem
 willen und trawerthigen Wolunung, und
 zu brüderlichen gestalt, und also aus dem
 gütlichen Pfligt, ^{Abwe. d. d. d.} gestaltung: ~~Erwegen~~
 wir das dan hiemit freuntlich versetzen
 und gestöpten Wollen, E. L. hiertzu in ~~seiner~~
 L. form nicht dringen, noch solch hiertzu
 bei ~~demselben~~ ^{seiner} Pfligt, sondern daffelbey
 allein auf das Wollen, und zwar L. hiertzu in
~~seinem~~ allerdings versetzen Wollen,
 und solch so viel da mag, ~~hiertzu~~
 gleichwol E. L. beweiß, das sein L.
 ohne das fast all zu vermögen bei und
 außgesetzt, und ~~solch~~ ^{darin} ~~so~~ ungütlich
 gestalt, da sie hiertzu noch, aus dieser
 dem gutten halben Wollen solch ~~zu~~ gestalt,
 und zu hiertzu besetzung dazwey
 vermögen Wollen,

Wolgedacht unser
 Bruder

+ dieser Pfligt ^{abw. d. d. d.}
 haben gestalt Wollen, und ~~aus~~

Hiemit ~~abw.~~ ^{abw.} + E. L. gleichwol ~~in~~ ⁱⁿ ~~seinem~~ ^{gütlichen}
 gutem Willen, und das wir obbenante
 hiertzu nicht allein wolunung hiertzu
 und gütlich erdenken, sondern auch dazwey
 ganz gütlich sein, so viel da mag
 hiertzu! E. L. auf demütiglich das ~~Wollen~~
 dazwey haben, sich ~~Wollen~~ ^{Wollen} ~~Wollen~~
 betragen, od unser brüder ~~Wollen~~ ^{Wollen} ~~Wollen~~
 und hiertzu besetzung!

So übergeben wir Ihnen hiermit eine Obligation
 zu einem von uns verpflichteten, C. L. Juchitz
 fünfzig gültig Brabundisch Währung, als für
 die Pension zu entrichten, bezahlung von dem Capital
 der Aufsichtsamkeit Carolo abzugeben bezahlen ^{können} ~~werden~~
 und sind darobem verbindlich, nicht allein auf solche
 mittel zu gehen, das, wo immer möglich,
 bezahlte Capital in dem nächsten 3. d. 4. Jahre
 möge zurückgeführt werden, jedoch auch auf
 der verlaufenden Jahre Jahren mit C. L.
 jährlich abzuführen und zurückzuführen,
 Wir sind wir das nicht vergessen, es ist
 C. L. mit uns so gemacht worden, und darüber
 einige Pension bezogen, beide rückwärts
 und verschuldet, die wir werden in
 dem vor uns unser langwierig und noch
 verstanden besondern Zustande, sich gegen
 und nichtlich verhalten, : Fremdling
 bewandt, C. L. wollen darüber die Bewandeln
 wollen mit dieser unsern Vernehmung als für
 ein recht zu finden sein, und Weiter nach unsern
 beiden Disputat hinführen unterwange lassen /

+ und beiderseitige obligation

Es ist Ihnen hiermit C. L. freundlich getrieben, und
 sind darüber dergleichen Disputat Punkte durch
 Bewandeln mit beidseitig den Jahren angeordnet
 allen zu wollen und freundlich beschleunigt die
 ganz und gütige, Mit bis, C. L. wollen und
 zu dem L., wie auch Disputat fruchtbarer
 ganz freundlich verfahren, und Ihre Güte alle
 C. L. in Sie die Almosen bewilligen, Was
 antwort den ^{31.} Octobris 1682.

+ und Bewandeln

Willigen von Moses quaden Richter zu
 Frankfurt.